

Begründung zum Stellenüberleitungsgesetz

I. Regelungsbedürfnis:

Im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des neuen Finanzgesetzes sollen auch die Kirchenkreise im Gebiet der ehemaligen ELKTh für die Planung und Finanzierung der Stellen in der Krankenhaus- und Klinikseelsorge, in der Gefängnisseelsorge und im Religionsunterricht in ihrem Zuständigkeitsbereich die Verantwortung übernehmen.

Hierzu müssen die entsprechenden landeskirchlichen Stellen auf die Kirchenkreise übergeleitet werden. Da laut Verfassung der EKM landeskirchliche Stellen nur von der Landessynode und kreiskirchliche Stellen nur von der Kreissynode errichtet und aufgehoben werden können, kann die Überleitung der Stellen nur aufgrund entsprechender Synodenbeschlüsse vollzogen werden. Das heißt, die Landessynode muss ihre Stellen aufheben und die Kirchenkreise müssen für ihren Zuständigkeitsbereich die entsprechenden Stellen errichten. Hierzu bedarf es einer kirchengesetzlichen Grundlage, da mit der Verpflichtung der Kirchenkreise zur Errichtung dieser Stellen in den Rechtskreis der Kirchenkreise eingegriffen wird.

Das vorliegende Kirchengesetz soll die Voraussetzung hierfür bieten und zugleich die Rahmenbedingungen für die Stellenüberleitung beschreiben.

II. Zu den Vorschriften im Einzelnen:

Zu § 1:

In Absatz 1 wird festgelegt, dass die Verantwortung für die Sonderseelsorge und den Religionsunterricht auf die Kirchenkreise übergeht, soweit die Kirchenkreise diese Verantwortung nicht bereits übernommen haben. Mit Sonderseelsorge ist in diesem Zusammenhang nur die Krankenhaus- und Klinikseelsorge und die Gefängnisseelsorge gemeint. Die Zeitpunkte für die Verantwortungsübernahme sind für die Sonderseelsorge und den Religionsunterricht unterschiedlich. Grund ist, dass die Überleitung einerseits möglichst früh erfolgen soll, andererseits im Bereich des Religionsunterrichtes der Beginn des neuen Schuljahres zu berücksichtigen ist.

Absatz 2 stellt zunächst allgemein und deklaratorisch fest, dass die Kirchenkreise verpflichtet sind, die notwendigen Vorbereitungen zu treffen. Die Einzelheiten werden in den nachfolgenden Vorschriften beschrieben.

Zu § 2:

Zu Absatz 1:

Hier wird zunächst bestimmt, dass die entsprechenden landeskirchlichen Stellen aufgehoben werden. Da hierfür die Landessynode zuständig ist, erfolgt die Aufhebung kraft dieses Kirchengesetzes. Eines gesonderten Beschlusses der Landessynode bedarf es darüber hinaus nicht mehr; jedoch wird die Aufhebung der Stellen im Haushalts- und Stellenplan für das Jahr 2012 abzubilden sein.

Weiterhin bestimmt Absatz 1, dass die Stellen auf die Kirchenkreise übergeleitet werden. „Überleitung“ ist hier kein rechtstechnischer Begriff. Im folgenden Absatz wird beschrieben, wie diese Überleitung rechtsförmlich zu vollziehen ist. Die „Überleitung“ erfolgt auf den Kirchenkreis, für den der betreffende Stelleninhaber derzeit tätig ist oder überwiegend tätig ist. Da es keine Stellensplittung auf mehrere Kir-

chenkreise geben soll, muss über die Zuordnung der Stelle entschieden werden, wenn der bisherige Stelleninhaber für mehrere Kirchenkreise zu gleichen Teilen tätig ist. Im Zweifel entscheidet das Landeskirchenamt.

Satz 4 ist so zu verstehen, dass bisherige öffentlich-rechtliche Stellen bei der Landeskirche auch bei den Kirchenkreisen als öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Stellen bei der Landeskirche als privatrechtliche Stellen bei den Kirchenkreisen zu errichten sind.

Zu Absatz 2:

Dieser Absatz beschreibt, wie bereits oben erwähnt, die rechtlichen Schritte, die zur Überleitung der Stellen führen. Die Kirchenkreise errichten die sich aus der Überleitung nach Absatz 1 ergebenden Stellen durch entsprechende Beschlüsse der Kreissynoden. Die Notwendigkeit der Beschlussfassung der Kreissynode ergibt sich aus Artikel 38 Absatz 2 Nummer 2 und 5 Kirchenverfassung EKM. Jedoch stehen diese Beschlüsse nicht zur Disposition, da die Kirchenkreise kraft Gesetzes verpflichtet sind, die entsprechenden Stellen zu errichten.

Ebenso sind die Kirchenkreise kraft Gesetzes verpflichtet, die entsprechenden Stelleninhaber mindestens für die Dauer zu übernehmen, für die der Einzelne die Stelle übertragen bekommen hat. Dies folgt aus der Verantwortung gegenüber den Stelleninhabern, die durch die Überleitung der Stellen keinen Nachteil erleiden dürfen. Ist die Bindungsfrist abgelaufen, können die Kirchenkreise im Rahmen der ihnen übertragenen Verantwortung für die Sonderseelsorge und den Religionsunterricht selbst entscheiden, ob sie die einzelne Stelle aufheben oder fortführen wollen und in welcher Weise im letzteren Fall die Stelle zu besetzen ist.

Zu Absatz 3:

Satz 1 stellt klar, dass bei öffentlich-rechtlichen Stellen das Dienstverhältnis zur Landeskirche unberührt bleibt, das heißt, die öffentlich-rechtlichen Stellen werden zwar bei den Kirchenkreisen abgebildet und bewirtschaftet, aber die entsprechenden Stelleninhaber bleiben Bedienstete der Landeskirche, wie dies bei allen anderen öffentlich-rechtlichen Stellen der Kirchenkreise (z. B. den Gemeindepfarrstellen) auch der Fall ist, weil die Kirchenkreise in der EKM keine Dienstherreneigenschaft haben.

Anders ist dies bei den privatrechtlich Beschäftigten. Hier geht das Vertragsverhältnis komplett auf den Kirchenkreis über, indem der Kirchenkreis an die Stelle der Landeskirche in das Vertragsverhältnis eintritt. Damit die privatrechtlich Beschäftigten durch das neue Vertragsverhältnis nicht schlechter gestellt werden, wird zudem bestimmt, dass die Beschäftigungszeiten bei der Landeskirche vom Kirchenkreis anzuerkennen sind. Eine solche Anerkennung der Vordienstzeiten ist in der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung als Möglichkeit vorgesehen. Diese Möglichkeit wird hier durch den Gesetzgeber in der Weise aufgegriffen, dass die Anerkennung der Vordienstzeiten durch die Kirchenkreise verbindlich ist.

Zu § 3:

Zu Absatz 1 und 2:

Die Kirchenkreise sind von den in § 1 genannten Zeitpunkten an für die Finanzierung der Stellen verantwortlich, bis dahin bleibt die Landeskirche in der Pflicht. Selbstverständlich ist, dass die Kirchenkreise von diesem Zeitpunkt an die Kostenerstattungen für diese Stellen erhalten, das sind im Religionsunterricht die Gestellungsgelder des Staates bzw. die Vergütungen von freien Schulträgern, im Sonderseelsorgebereich die Erstattungen des Krankenhaus- oder Klinikträgers bzw. die Erstattungen für die Gefängnisseelsorge durch die staatlichen Stellen.

Zu Absatz 3 und 4:

In diesen Absätzen werden noch einmal die Erstattungen für den Religionsunterricht näher beschrieben. Handelt es sich um freie Schulträger, in denen Religionsunterricht durch den Kirchenkreis angeboten wird (Absatz 3), ist mit dem Schulträger eine Vereinbarung über die Vergütung abzuschließen. Bestehen solche Vereinbarungen bereits mit der Landeskirche, treten die Kirchenkreise in diese ein, sofern nicht eine neue Vereinbarung ausgehandelt wird. Handelt es sich um Personalgestellung an staatlichen Schulen (Absatz 4), erhalten die Kirchenkreise die staatlichen Gestellungsgelder über die Lan-

deskirche, die auch die entsprechenden Verhandlungen und Abrechnungen mit den staatlichen Stellen führt.

Zu Absatz 5:

Diese Vorschrift sichert den Kirchenkreisen, die durch die Übernahme der Stellen finanziell überfordert sind, entsprechende finanzielle Unterstützung zu. Diese soll längstens bis zum Ablauf der Verpflichtung der Kirchenkreise zur Fortführung der einzelnen Stelle und zur Übernahme des Stelleninhabers gewährt werden. In der Folge müssen die Kirchenkreise selbst kalkulieren und entscheiden, wie viele Stellen sie in ihrem Kirchenkreis weiterführen können.

Zu § 4:

Diese Vorschrift regelt die Einbindung der Stelleninhaber in den Kirchenkreis und die Verantwortlichkeit für die Dienst- und Fachaufsicht.